

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10 IV Baugesetzbuch (BauGB) für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Ehlersdorf" der Gemeinde Bovenau

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung bestand kein Bedarf, weil durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Die Planungssituation hat vorrangig ordnende Funktionen. Die Grundzüge der Planung wurden durch die Änderung des B-Planes nicht berührt. Es bestanden keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 VI Nr. 7 b genannten Schutzgüter (Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege). Durch den Bebauungsplan wurde auch nicht die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Anregungen von privaten Personen wurden nicht vorgetragen.

3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Stellungnahme des Kreises vom 01.07.2008 wird berücksichtigt in der Weise, dass das in der Planzeichnung verwendete Planzeichen „Erhaltungsgebot, Einzelbaum“ als schematische Festsetzung gewählt wurde und keine konkreten Aussagen zum Stamm- oder Kronendurchmesser der zu erhaltenen Bäume darstellt. Um die Einhaltung des Erhaltungsgebotes zu gewährleisten, wird der Text (Teil B) Ziffer 5 durch folgenden Zusatz ergänzt: „Bauliche Anlagen haben einen Abstand von mindestens 1,50 m zur Kronentraufe der zu erhaltenden Einzelbäume einzuhalten“. Zusätzlich wird der Gebäudebestand des Plangeltungsbereiches überprüft und dem tatsächlichen Bestand entsprechend angepasst.

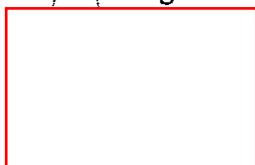
Die Stellungnahme der E.ON Hanse vom 19.06.08 und die Hinweise des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 01.07.2008 hinsichtlich der zwei Zufahrten zur L 292, nicht zulässiger zusätzlicher Zufahrten und Zugänge und unbebauter und genutzter Sichtflächen an den Einmündungen wurden zur Kenntnis genommen.

4. Begründung über die Wahl des Planes nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 7 wurde aufgestellt, um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. In allen 3 Geltungsbereichen wird durch die Planung die Eigenart der näheren Umgebung nicht berührt. Ziel der Planung ist eine maßstabgerechte Verdichtung des Innenbereiches. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

Osterrönsfeld, 23.01.2009

Im Auftrag



(Nadorny)